

Wärmedämm- Verbundsystem

Produktübersicht



4

PRODUKTÜBERSICHT

Die Stärken der Steinwolle im WDVS	4
Coverrock X-2	6
Speedrock II	7
Coverrock Deko	8
Coverrock LB Coverrock BR 035	9
Ceilrock Top	11
Comfortrock ID	11

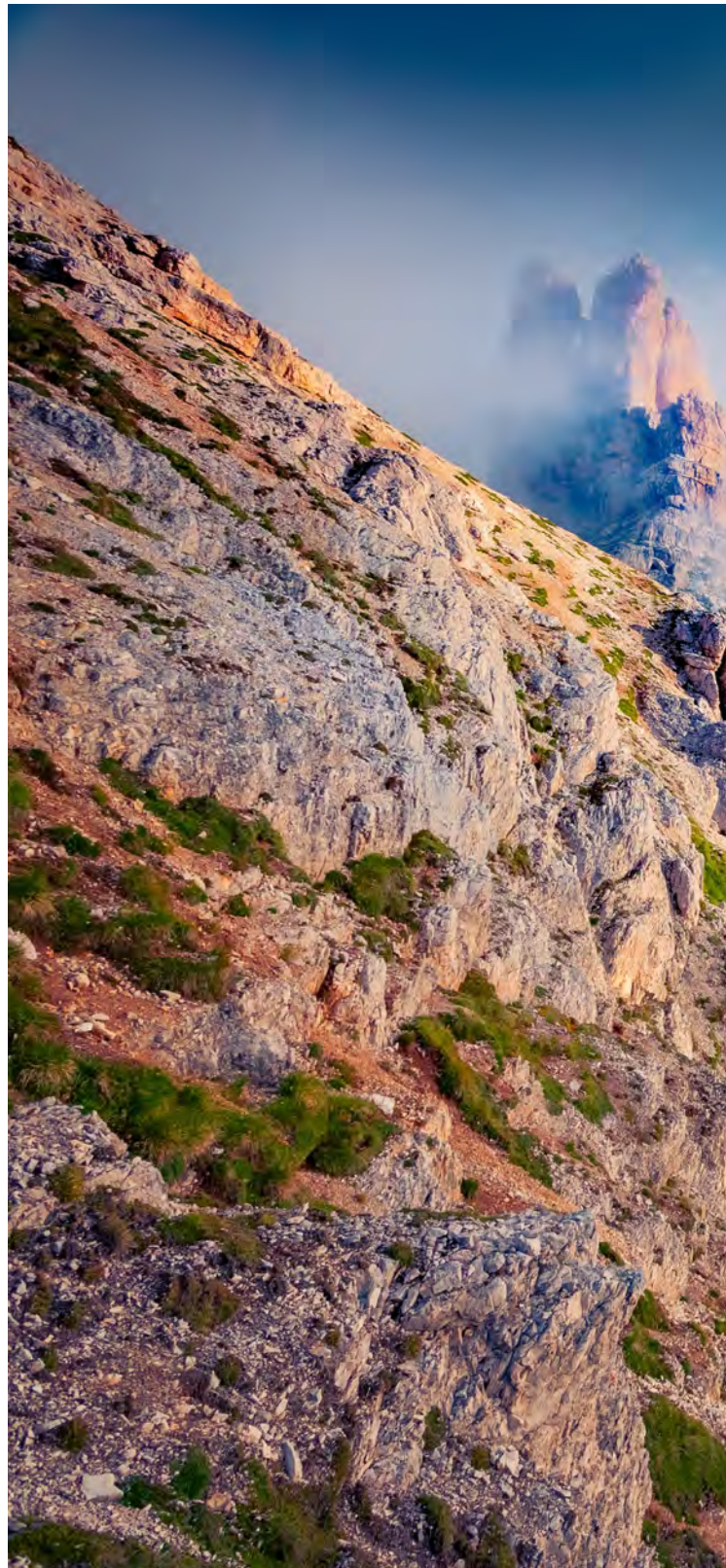
12

ALLE PRODUKTE AUF EINEN BLICK

14

SERVICES/LIEFERSERVICE

Rockcycle	18
AGB	19



Zukunft entsteht aus den Kräften der Natur.



Die vielfältigen Stärken der Steinwolle

Seit mehr als 80 Jahren nutzen wir die unerschöpfliche Ressource Stein, um hochwertige und vielseitig einsetzbare Steinwolle-Dämmstoffe zu entwickeln. Langlebige und recycelbare Dämmstoffe, die mit ihren einzigartigen Stärken wie Wärme-, Brand- und Schallschutz das moderne Leben bereichern. Sie stehen ganz im Zeichen einer nachhaltigen, zirkulären Zukunft. Diese besonderen Steinwolle-Stärken tragen dazu bei, den Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu senken sowie den Klimaschutz und das Wohlbefinden der Menschen zu steigern.

Mehr über die Stärken von ROCKWOOL Steinwolle:
www.rockwool.de/vorteile-steinwolle



Sich für ein sicheres Zuhause entscheiden und mit Steinwolle von ROCKWOOL planen

Ob Neubau oder Sanierung: Mit einem hochwertigen Wärmedämm-Verbundsystem ist der Traum von den eigenen vier Wänden rundum geschützt. ROCKWOOL Dämmung aus nichtbrennbarer Steinwolle sorgt im Verbund mit perfekt aufeinander abgestimmten Baustoffen für ein Höchstmaß an Sicherheit, Energieeffizienz, Langlebigkeit und Wirtschaftlichkeit. Damit Wohlbefinden und Komfort schon bei der Gebäudehülle beginnen.

Die Stärken der Steinwolle im WDVS

Brandschutz

ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe sind nichtbrennbar, A1 gemäß DIN EN 13501-1 und besitzen einen Schmelzpunkt > 1000 °C. Sie tragen daher wesentlich zum baulichen Brandschutz bei und können die Ausbreitung von Bränden verhindern – zum Schutz von Leben und Sachwerten.

Schallschutz

ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe haben eine offenporige Struktur, wodurch Schall absorbiert und gedämmt wird. Dadurch leisten unsere Dämmstoffe einen wichtigen Beitrag zu mehr Ruhe und somit zum Schutz Ihrer Gesundheit.

Wärmeschutz

ROCKWOOL Steinwolle verfügt über eine hervorragende Wärmeleitfähigkeit und sorgt dadurch für warme, trockene Außenwände und ein behagliches Wohnklima.

Ökologie

ROCKWOOL Dämmstoffe werden zu 97 % aus dem natürlichen Rohstoff Stein oder recycelten Steinwolle-Dämmstoffen hergestellt. Der Rohstoff ist nahezu unbegrenzt vorhanden. Die Dämmstoffe sparen deutlich mehr Energie in ihrer Lebensdauer ein, als für ihre Herstellung benötigt wird.



Wärmedämm-Verbundsystem

Fassadendämmung mit Putzträgerplatten

Coverrock® X-2

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 1200 x 400 mm



Bei Einsatz als
Deckeninnen-
dämmung DI

www.bauer-engel.de/tuz132

L x B: 1200 x 400 mm, PALETTE								
Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette
60	376981	4003446576098	4	1,92	10	19,20	10,37	103,70
80	342555	4003446555925	3	1,44	10	14,40	10,37	103,70
100	342567	4003446555956	3	1,44	8	11,52	12,96	103,70
120	342571	4003446555970	3	1,44	6	8,64	15,55	93,30
140	342582	4003446555994	2	0,96	8	7,68	12,10	96,80
160	342587	4003446556014	2	0,96	8	7,68	13,82	110,60
180	342594	4003446556038	2	0,96	6	5,76	15,55	93,30
200	342598	4003446556052	2	0,96	6	5,76	17,28	103,70
220	353915	4003446563197	1	0,48	10	4,80	9,50	95,04
240	353919	4003446563203	1	0,48	10	4,80	10,37	103,70
260	353920	4003446563210	1	0,48	8	3,84	11,23	89,86
280	353922	4003446563227	1	0,48	8	3,84	12,10	96,77
300	353926	4003446563234	1	0,48	8	3,84	12,96	103,68

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(70,-)-CS(10)20-TRi*-WL(P)-MU1-SDi*-AFr40
TRi und SDi s. Tabelle Seite 12 (dickenabhängig)

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerplatte als Kernstück für Wärmedämm-Verbundsysteme. Die Beschichtung auf den Plattenoberflächen ermöglicht die direkte Applizierung des Klebemörtels sowie den Putzauftrag ohne Pressspachtelung. Auch der maschinelle Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund ist möglich. Die Platte ist mit der markierten Seite nach außen (Putzseite) einzubauen.

- Anwendungsgebiet WAP-zh, DI
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- beidseitig beschichtet

Nur Palettenabnahme möglich



NEU:
Abschätzung WDVS
Dübelmengen - Jetzt
Planungsbogen ausfüllen!



Wärmedämm-Verbundsystem

Fassadendämmung mit Putzträgerlamellen

Speedrock® II

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 1200 x 200 mm



Bei Einsatz als
Deckeninnen-
dämmung DI

www.blauer-engel.de/1132

Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE					
			Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette
50	182042	4003446969364	8	1,92	12	23,04	7,68	92,16
60	182044	4003446969388	8	1,92	10	19,20	9,22	92,16
80	182048	4003446969425	6	1,44	10	14,40	9,22	92,16
100	182052	4003446969463	4	0,96	12	11,52	7,68	92,16
120	182056	4003446969500	4	0,96	10	9,60	9,22	92,16
140	182060	4003446969548	4	0,96	8	7,68	10,75	86,02
160	182064	4003446969586	4	0,96	6	5,76	12,29	73,73
180	182068	4003446969623	4	0,96	6	5,76	13,82	82,94
200	182072	4003446969661	4	0,96	6	5,76	15,36	92,16
220	182075	4003446969692	2	0,48	10	4,80	8,45	84,48
240	182080	4003446969746	2	0,48	8	3,84	9,22	73,73
260	335839	4003446551750	2	0,48	8	3,84	9,98	79,87
280	335841	4003446551774	2	0,48	8	3,84	10,75	86,02
300	335843	4003446551798	2	0,48	8	3,84	11,52	92,16

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-CS(Y)40-TR80-WL(P)-MU1-SDi-AFr15

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerlamelle als Kernstück für Wärmedämm-Verbundsysteme. Durch senkrecht zur Bauteiloberfläche ausgerichtete Wollstruktur hohe Druck- und Abreißfestigkeit, die eine dübfreie Verlegung bis zu einer Windsogkraft $\leq 1,6 \text{ kN/m}^2$ ermöglicht. Die Beschichtung auf den Lamellenoberflächen ermöglicht die direkte Applizierung des Klebemörtels sowie den Putzauftrag ohne Pressspachtelung. Auch der maschinelle Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund ist möglich.

- Anwendungsgebiet WAP-zh, DI
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit
 $\lambda_D = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
 $\lambda = 0,041 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- beidseitig beschichtet

Nur Palettenabnahme möglich

Wärmedämm-Verbundsystem

Bossendämmplatte mit spezieller Nutenfräsung

Coverrock® Deko



L x B: 800 x 625 mm



Systemhalter-Bezeichnung: _____

Typ A	Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE			
				Stück/ Palette	m ² / Palette	lfdm/ Palette	kg/ Palette
	80	304609	4003446533343	30	15,00	24,00	138,00
	100	304611	4003446533350	24	12,00	19,20	133,20
	120	304612	4003446533367	18	9,00	14,40	116,64
	140	304625	4003446533374	16	8,00	12,80	118,72
	160	304626	4003446533381	16	8,00	12,80	134,40
	180	304629	4003446533398	12	6,00	9,60	112,32
	200	304631	4003446533404	12	6,00	9,60	123,60

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Systemhalter-Bezeichnung: _____

Typ B	Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE			
				Stück/ Palette	m ² / Palette	lfdm/ Palette	kg/ Palette
	80	304638	4003446533411	30	15,00	24,00	138,00
	100	304657	4003446533428	24	12,00	19,20	133,20
	120	304660	4003446533251	18	9,00	14,40	116,64
	140	304665	4003446533268	16	8,00	12,80	118,72
	160	304670	4003446533435	16	8,00	12,80	134,40
	180	304671	4003446533275	12	6,00	9,60	112,32
	200	304672	4003446533442	12	6,00	9,60	123,60

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Systemhalter-Bezeichnung: _____

Typ C	Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE			
				Stück/ Palette	m ² / Palette	lfdm/ Palette	kg/ Palette
	80	304506	4003446533152	30	15,00	24,00	138,00
	100	304580	4003446533190	24	12,00	19,20	133,20
	120	304581	4003446533206	18	9,00	14,40	116,64
	140	304604	4003446533213	16	8,00	12,80	118,72
	160	304605	4003446533220	16	8,00	12,80	134,40
	180	304606	4003446533237	12	6,00	9,60	112,32
	200	304608	4003446533244	12	6,00	9,60	123,60

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-CS(10)5-TR5-WL(P)-MU1-SDi-AFr40

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerplatte als Kernstück für Wärmedämm-Verbundsysteme. Eine spezielle Nutenfräsung ermöglicht den direkten Einsatz in WDVS mit Bossenoptik.

Die Beschichtung auf den Plattenoberflächen ermöglicht die direkte Applizierung des Klebemörtels sowie den Putzauftrag ohne Pressspachtelung. Auch der maschinelle Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund ist möglich.

- Anwendungsgebiet WAP-zg
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- spezielle Nutenfräsung für Bossenoptik

Einzelstücke auf Palette!
Nur Palettenabnahme möglich

Wärmedämm-Verbundsystem

Dämmung für Fensterlaibungen und zur Brandschutzertüchtigung

Laibungsplatte Coverrock® LB

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 1200 x 400 mm

Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE/PAKET					
			Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette
20	107010	4003446884186	12	5,76	10	57,60	13,82	138,24
30	107011	4003446884193	8	3,84	10	38,40	13,82	138,24
40	107012	4003446884209	6	2,88	10	28,80	13,82	138,24
50	107013	4003446884216	4	1,92	12	23,04	11,52	138,24
20*	107014	4003446884148	12	5,76			13,82	
30*	107015	4003446884155	8	3,84			13,82	
40*	107016	4003446884162	6	2,88			13,82	
50*	107017	4003446884179	4	1,92			11,52	

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-TR5-WL(P)-MU1

Nichtbrennbare Steinwolle-Dämmplatte für Wärmedämm-Verbundsysteme zur Dämmung von Fensterlaibungen. Verarbeitungsfreundlich durch handliches Format und geringes Gewicht.

- Anwendungsgebiet WAP-zg
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- unbeschichtet

*Auch Paketabnahme möglich

Brandriegelplatte Coverrock® BR 035

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 800 x 206 mm

Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE			
			Stück/ Palette	m ² / Palette	lfdm/ Palette	kg/ Palette
60	310883	4003446538751	120	19,78	96,00	144,40
80	310885	4003446538775	90	14,83	72,00	136,45
100	310890	4003446538812	72	11,87	57,60	131,71
120	310877	4003446538737	54	8,90	43,20	115,65
140	310884	4003446538768	48	7,91	38,40	117,83
160	310886	4003446538782	48	7,91	38,40	132,90
180	310887	4003446538799	36	5,93	28,80	110,96
200	310889	4003446538805	36	5,93	28,80	122,22
220	310892	4003446538829	30	4,94	24,00	111,27
240	310894	4003446538836	30	4,94	24,00	120,67
260	310898	4003446538843	24	3,96	19,20	104,07
280	310901	4003446538850	24	3,96	19,20	111,52
300	310903	4003446538867	24	3,96	19,20	119,01

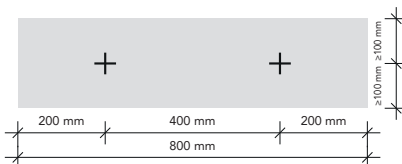
Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-DS(T+)-CS(10)5-T5-TR5-WL(P)-MU1

Nichtbrennbare Steinwolle-Putzträgerplatte für den Einsatz als gebäudeumlaufender Brandriegel oder als Brandbarriere in schwer entflammaren EPS-Wärmedämm-Verbundsystemen.

- Anwendungsgebiet WAP-zg
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- beidseitig beschichtet

Einzelstücke auf Palette!

Nur Palettenabnahme möglich





Mehr Wohnkomfort, Lebensqualität und Sicherheit in den eigenen vier Wänden

Nichts ist wichtiger, als sich zu Hause rundum geborgen und geschützt zu fühlen. Die sem Anspruch wird eine hochwertige ROCKWOOL Innendämmung in jeder Hinsicht gerecht. ROCKWOOL Steinwolle-Dämmstoffe bieten ein Maximum an Brand- und Schallschutz, Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit und machen so jeden Innenbereich zur Komfortzone für mehr Lebensqualität wie auch Wohlbefinden.

Dämmung von Decken im Innenbereich

Ceilrock® Top

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 800 x 625 mm

Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE					
			Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette
60	239056	4003446997763	5	2,50	8	20,00	13,01	104,00
80	239064	4003446997800	3	1,50	10	15,00	9,90	99,00
100	239066	4003446997824	3	1,50	8	12,00	12,00	96,00
120	239074	4003446997848	3	1,50	6	9,00	14,09	84,56
140	239077	4003446997886	2	1,00	8	8,00	10,81	86,35
160	239081	4003446997909	2	1,00	6	6,00	12,21	73,25
180	239083	4003446997947	2	1,00	6	6,00	13,61	81,65

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T5-CS(10)7,5-TR1-AFr5



Bei Einsatz als Deckeninnen-dämmung DI

www.blaue-engel.de/uz132

Nichtbrennbare Steinwolle-Dämmplatte mit einseitiger heller Mineralvlieskaschierung. Für den Wärme-, Schall- und vorbeugenden Brandschutz von Kellerdecken im Alt- und Neubau. Für Bereiche ohne Anforderungen an die Optik. Geeignet für die Verklebung mit ROCKWOOL Mörtelkleber.

- Anwendungsgebiet DI
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- einseitige helle Mineralvlieskaschierung

Nur Palettenabnahme möglich

Innendämmung der (Außen-)Wand in Innendämmsystemen

Comfortrock ID

Systemhalter-Bezeichnung: _____



L x B: 1200 x 400 mm

Dicke mm	Art.-Nr.	EAN	PALETTE					
			Stück/ Paket	m ² / Paket	Pakete/ Palette	m ² / Palette	kg/ Paket	kg/ Palette
30	358608	8718232416675	8	3,84	10	38,40	12,10	146,04
60	358612	8718232416705	4	1,92	10	19,20	12,10	146,04

Bezeichnungsschlüssel: MW-EN 13162-T3/4-TR1-MU1-AFr5

Wärmeschutz im Alt- und Neubaubereich durch die Anwendung in einem innen an Außenwänden angebrachten Dämmsystem. Die Steinwollendämmplatte Comfortrock ID ist ausschließlich für die innenseitige Dämmung von Außenwänden in Innendämm-Systemen konzipiert.

- Anwendungsgebiet WI
- nichtbrennbar, Euroklasse A1
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- beidseitige helle Mineralvlieskaschierung

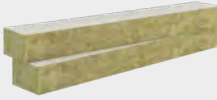

Nur Palettenabnahme möglich




Bei Einsatz als Deckeninnen-dämmung DI

www.blaue-engel.de/uz132

Alle Produkte auf einen Blick

Eigenschaften	Wärmedämmung für WDVS-Fassadenflächen			Wärmedämmung für WDVS-Bossenflächen	Wärmedämmung für WDVS-Fensterlaibungen								
	Coverrock® X-2	Speedrock® II	Coverrock® Deko	Coverrock® LB									
													
Anwendungsgebiet (DIN 4108-10)	WAP-zh, DI	WAP-zh, DI	WAP-zg	WAP-zg									
Euroklasse (DIN EN 13501-1)	nichtbrennbar, A1	nichtbrennbar, A1	nichtbrennbar, A1	nichtbrennbar A1									
Schmelzpunkt (DIN 4102-17)	> 1000 °C	> 1000 °C	> 1000 °C	> 1000 °C									
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (DIN EN 13162)	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda_D = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$									
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit (DIN 4108-4)	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda = 0,041 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$									
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl (DIN EN 12086)	$\mu = 1$	$\mu = 1$	$\mu = 1$	$\mu = 1$									
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene (DIN EN 1607)	TR10 (80–200 mm) TR7,5 (60 mm, > 200–300 mm)	TR80	TR5	TR5									
Scherfestigkeit (DIN EN 12090)	SS15	SS20	SS10	–									
Schubmodul (DIN EN 12090)	$\geq 0,5 \text{ MPa}$	$\geq 1 \text{ MPa}$	$\geq 0,5 \text{ MPa}$	–									
Dynamische Steifigkeit s' (DIN EN 29052-1)	60–70 mm SD14	80–110 mm SD12	120–190 mm SD9	≥ 200 mm SD6	50–100 mm SD250	110–240 mm SD180	250–300 mm n. d.	60–70 mm SD12	80–90 mm SD10	100–110 mm SD8	120–130 mm SD7	140–300 mm SD5	–
Längenbezogener Strömungswiderstand Afr (DIN EN 29053)	$\geq 40 \text{ kPa} \cdot \text{s/m}^2$	$\geq 15 \text{ kPa} \cdot \text{s/m}^2$	$\geq 40 \text{ kPa} \cdot \text{s/m}^2$	–									
Druckspannung bei 10 % Stauchung (DIN EN 826)	CS(10)20	CS(Y)40	CS(10)5	–									
Besonderheiten	beidseitige Beschichtung	beidseitige Beschichtung Lamelle	eingefräste Bossennut Zweischichtcharakteristik beidseitige Beschichtung										
Abmessungen in mm	1200 × 400	1200 × 200	800 × 625	1200 × 400									
Dicken in mm	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300	50, 60, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300	80, 100, 120, 140, 160, 180, 200	20, 30, 40, 50									
m ² pro *Platte **Lamelle	0,48	0,24**	0,5*	0,48*									

Alle Produkte auf einen Blick

Eigenschaften	Wärmedämmung zur WDVS-Brandschutzertüchtigung	Dämmung von Decken im Innenbereich	Innendämmung der (Außen-) Wand
	Coverrock® BR 035	Ceilrock® Top	Comfortrock ID
			
Anwendungsgebiet (DIN 4108-10)	WAP-zg	DI	WI
Euroklasse (DIN EN 13501-1)	nichtbrennbar A1	nichtbrennbar A1	nichtbrennbar A1
Schmelzpunkt (DIN 4102-17)	> 1000 °C	> 1000 °C	> 1000 °C
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (DIN EN 13162)	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$	$\lambda_D = 0,034 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit (DIN 4108-4)	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$	$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl (DIN EN 12086)	$\mu = 1$	$\mu = 1$	$\mu = 1$
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene (DIN EN 1607)	TR5	TR1	TR1
Scherfestigkeit (DIN EN 12090)	–	–	–
Schubmodul (DIN EN 12090)	–	–	–
Dynamische Steifigkeit s' (DIN EN 29052-1)	–	–	–
Längenbezogener Strömungswiderstand Afr (DIN EN 29053)	–	$\geq 5 \text{ kPa}\cdot\text{s/m}^2$	$\geq 5 \text{ kPa}\cdot\text{s/m}^2$
Druckspannung bei 10 % Stauchung (DIN EN 826)	CS(10)5	CS(10)7,5	–
Besonderheiten	Zweischichtcharakteristik beidseitige Beschichtung, Format an Brandriegel bzw. -barrieren angepasst Rohdichte $\geq 90 \text{ kg/m}^3$	Zweischichtcharakteristik Oberfläche Mineralvlieskaschierung	beidseitige Vlieskaschierung
Abmessungen in mm	800 × 206	800 × 625	1200 × 400
Dicken in mm	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300	60, 80, 100, 120, 140, 160, 180	30, 60
m ² pro *Platte **Lamelle	0,16*	0,5	0,48*

ROCKWOOL Services

Serviceleistungen, die überzeugen



Rockcommerce

Einfach und direkt online bestellen

Erleichtern Sie sich den Bestellvorgang und nutzen Sie unseren neuen Webshop Rockcommerce. Über einen individuellen Zugang haben Sie alles zu Ihren Bestellungen direkt im Blick.

Die Vorteile überzeugen:

- Bestellungen aufgeben und eigenständig ändern
- Bestellstatus der Bestellungen einsehen
- Sendungen in Echtzeit verfolgen
- Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen schnell und bequem herunterladen
- Bestellvorlagen erstellen
- Informationen zu Produkten und Preisen abrufen
- Benutzerberechtigungen eigenständig verwalten



Geben Sie neue Bestellungen auf, ändern Sie vorhandene Bestellungen oder verfolgen Sie den Lieferstatus. Das alles ist möglich – rund um die Uhr.

ECHTZEIT-TRANSPORTVERFOLGUNG

Transparenz in der Logistik mit Sixfold

Alle Daten rund um die Uhr in Echtzeit! Ohne App!



Damit Sie jederzeit über Echtzeit-Updates den Aufenthaltsort der Lieferung bestimmen können:

- Sendungsstatus ohne Zeitverlust abrufbar
- digitale Abfrage am PC oder per Telefon möglich
- Sendungsstatus aktualisiert sich durch wiederholtes Anklicken des Links
- Installation einer App nicht erforderlich
- Eintreff-Uhrzeit eine Stunde im Voraus ermittelbar

Sie sind interessiert und möchten mehr über diesen Service erfahren? Ihre Ansprechpartner beim ROCKWOOL Customer Service stehen Ihnen gerne für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

ROCKWOOL Lieferservice

Erreichbarkeit und Planungsablauf

Strukturierte Abläufe

Die Prozesse zwischen Auftragseingang und Anlieferung sind bei ROCKWOOL exakt definiert und in mehrere Phasen unterteilt. Die nachstehende Tabelle dokumentiert annähernd diesen Ablauf und gibt Ihnen eine Übersicht über unsere i. d. R. üblichen Abfolgen.

Informationen zum Auftragsstatus

Bestellstatus	Information	Zeitpunkt
Eingang Bestellung	Auftragsbestätigung mit Liefertermin	nach abgeschlossener Auftragserfassung
Produktionsplanung Transportplanung	Lieferavis 1	2 bis 3 Arbeitstage vor dem Liefertermin
Verladung	Lieferavis 2	1 bis 2 Arbeitstage vor dem Liefertermin
Anlieferung	Sixfold	am Anliefertag

Lieferavis 1

Bereits nach Abschluss der Transportplanung (mindestens zwei Arbeitstage vor Anlieferung) erhalten Sie den ersten Avis der Lieferung. Dieser Service ist nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands ab den deutschen Werken möglich. Im Lieferavis 1 sind die folgenden Informationen enthalten:

- Liefertermin
- Ihre Bestellnummer
- Transportnummer
- Lieferadresse/Empfänger
- Materialnummer, -bezeichnung und -menge
- beauftragte Spedition mit Telefonnummer
- voraussichtliche Lieferzeit
- geplante Entladestelle

Aufgrund von Gegebenheiten, die wir nicht beeinflussen können, wie beispielsweise Verkehrsunfälle/-staus, können wir leider keine stundengenauen Termine angeben.

Lieferavis 2

Sobald die Verladung abgeschlossen ist und der Lkw das Werk verlassen hat, erhalten Sie Lieferavis 2, der weitere Angaben enthält:

- Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Mobilnummer des Fahrers
- Transportbeginn ab Werk

Über eventuelle Verzögerungen informieren wir Sie bereits zu diesem Zeitpunkt.

Beide Lieferavise schicken wir Ihnen per E-Mail zu.

Hinweis:

Wenn Sie zusätzlich den Avis der Lieferung telefonisch, z. B. beim Bauleiter, wünschen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung an. Der Fahrer oder der Speditionsdisponent wird sich dann unter der von Ihnen angegebenen Telefonnummer mit dem Ansprechpartner in Verbindung setzen.



Unser Customer Service ist für Sie erreichbar:

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Eine Anlieferung ist generell nur auf befahrbaren, befestigten und ebenerdigen Flächen bzw. Straßen möglich.

ROCKWOOL Lieferservice

Anlieferung

Allgemeines zum Lieferservice

Unsere Preise beinhalten die Anlieferung frei BRD Festland, standardmäßig ohne Entladung. Sollte eine Zustellung mit der Autofähre oder dem Autozug erforderlich sein, müssen wir die dadurch entstehenden Zusatzkosten weiterbelasten.

Achten Sie bei der Bestellung bitte darauf, die genaue Lieferadresse anzugeben. Unklarheiten, z. B. eine fehlerhafte oder ungenaue Baustellenanschrift, können einen erhöhten Zeitaufwand und damit Lieferverzögerungen nach sich ziehen. Unter Umständen, z. B. wegen der zwingend notwendigen Einhaltung der gesetzlichen Lenkzeiten, bedeutet dies für nachfolgende Kunden sogar eine Verschiebung von deren Anlieferung auf den nächsten Tag.

Bitte prüfen Sie vor der Bestellung, ob die Zufahrt für eine Anlieferung per Lkw möglich ist (Höhe von Unterführungen, Breite der Zufahrt und zulässiges Gewicht, Wendemöglichkeiten, Innenstadterhältnisse etc.). Für unsere eingesetzten Jumbo-Hängerzüge gelten folgende technische Daten:

- Höhe: 4,00 m
- Innenhöhe: 3,00 m
- Länge: 20,00 m
- Breite: 2,60 m
- Wendekreis: 29,00 m
- Leergewicht: 17,00 t

Eine Anlieferung ist generell nur auf befahrbaren und befestigten Flächen möglich. Aufgrund der geringen Bodenfreiheit der eingesetzten Lkws sollte das Gelände außerdem ausreichend eben sein.



Standardanlieferung

Die Anlieferung erfolgt standardmäßig auf Jumbo-Hängerzügen. Die Entladung kann von der Seite oder von hinten erfolgen. Dazu lässt sich die Plane hinten und an mindestens einer der Seiten öffnen. Bei palettiertem Material ist eine Entladung mit Entladehilfen grundsätzlich möglich. Falls Sie beispielsweise einen Jumbo-Hängerzug mit Mitnahmestapler benötigen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung an. Der Auftragservice teilt Ihnen gerne die Konditionen für diesen Zusatzservice mit.

Bitte beachten Sie, dass es vor allem zu Wochenbeginn angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Lkws mit Mitnahmestapler zu Engpässen kommen kann.



Standardanlieferung mit Mitnahmestapler

Diese Art der Anlieferung erfolgt mittels Jumbo-Hängerzug, der zusätzlich einen Mitnahmestapler mitführt. Entladen wird das Material durch den mitgeführten Mitnahmestapler. Aufgrund der Beschaffenheit der Mitnahmestapler (Mitnahmestapler sind nicht geländegängig) ist eine Verteilung des Materials auf der Baustelle nur bedingt möglich. Daher sollte der Fahrweg zwischen Jumbo-Hängerzug und Abladeplatz nicht mehr als einfach 25 m betragen.

Für die von uns eingesetzten Mitnahmestapler gelten folgende technische Daten:

- Hubhöhe: max. 2,80 Meter
- Tragkraft: max. 2,50 Tonnen
- Eigengewicht: ca. 2,00 Tonnen
- Masthöhe: max. 2,40 Meter

Eine Entladung ist generell nur auf befahrbaren, befestigten und ebenerdigen Flächen möglich (weder Stufen noch Schwellen und Steigung des Fahrtwegs max. 20%). Der Auftragservice teilt Ihnen gerne die Konditionen für diesen Zusatzservice mit.



Motorwagenanlieferung mit Mitnahmestapler

Diese Sonderlogistik eignet sich besonders für Baustellen mit beschränkten Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten, da die Baustelle lediglich mit dem Motorwagen befahren wird.

Die Anlieferung erfolgt mittels eines speziellen Jumbo-Hängerzugs mit Mitnahmestapler. Der mitgeführte Anhänger mit Wechselbrücke wird vor Anlieferung abseits geparkt. Somit können mittels Motorwagen 60 Tm³ bzw. 36 Paletten und durch Tausch der Wechselbrücken bis zu 120 Tm³ bzw. 72 Paletten durch eine Anlieferung übergeben werden. Der Auftragservice teilt Ihnen gerne die Konditionen für diese Sonderlogistik mit. Diese Distributionsform bedarf der Bestellung und gesonderten Terminrücksprache.



Kleinstmengenlogistik mit Hubwagen

Diese Sonderlogistik eignet sich ebenfalls besonders für Baustellen mit beschränkten Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten, da die Baustelle lediglich mit einem kleinen LKW befahren wird.

Die Anlieferung erfolgt mittels sog. 7,5 Tonner, der zusätzlich einen Hubwagen mitführt. Entladen wird das Material (max. 14 Paletten) mit dem mitgeführten Hubwagen.

Aufgrund der Beschaffenheit des Hubwagens ist eine Verteilung des Materials auf der Baustelle nur bedingt möglich. Der Fahrweg zwischen LKW und Abladeplatz darf nicht mehr als einfach 25 m betragen. Eine befahrbare, befestigte sowie ebenerdige Fläche ohne Steigungen wird vorausgesetzt.

Der Auftragservice teilt Ihnen gerne die Konditionen für diese Sonderlogistik mit. Diese Distributionsform bedarf der Bestellung und gesonderten Terminrücksprache.

ROCKWOOL Lieferservice

Alles auf einen Blick

- schnelle Auftragserfassung und -bestätigung
- umfassende Avisierung
- hohe Pünktlichkeit

Nachstehend sind unsere i. d. R. üblichen, jedoch nicht rechtsverbindlichen Standardleistungen zu Auftragsabwicklung und Lieferservice detailliert dargestellt.

Lieferzeit/Lieferservice	
Lieferzeit für WDVS Putzträgerplatten/-lamellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität Auftragseingang arbeitstäglich bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr	ab 3 nachfolgenden Arbeitstagen nach Auftragseingang*
Auftragsbestätigung	kurzfristig
Lieferavis	detailliert zweimalig
Transportverfolgung	Sixfold-Link für Transport-Echtzeit-Verfolgung

*(Abweichung: Coverrock Deko – Lieferzeit ab 4 nachfolgenden Wochen nach Auftragseingang)

Liefergenauigkeit/Lieferzeitraum (ca.)		Kosten
< 72 PAL/Auftrag	Tagestermin (Lieferung täglich von 7:00 bis 17:00 Uhr)	—
72 PAL/Auftrag	2 Std. Zeitfenster	—

Mengen		Kosten
Mindestmenge pro Auftrag	mind. 1 Palette*	—
Mindermengenzuschläge*	1–10 Paletten ab 11 Paletten	165,00 € pauschal —

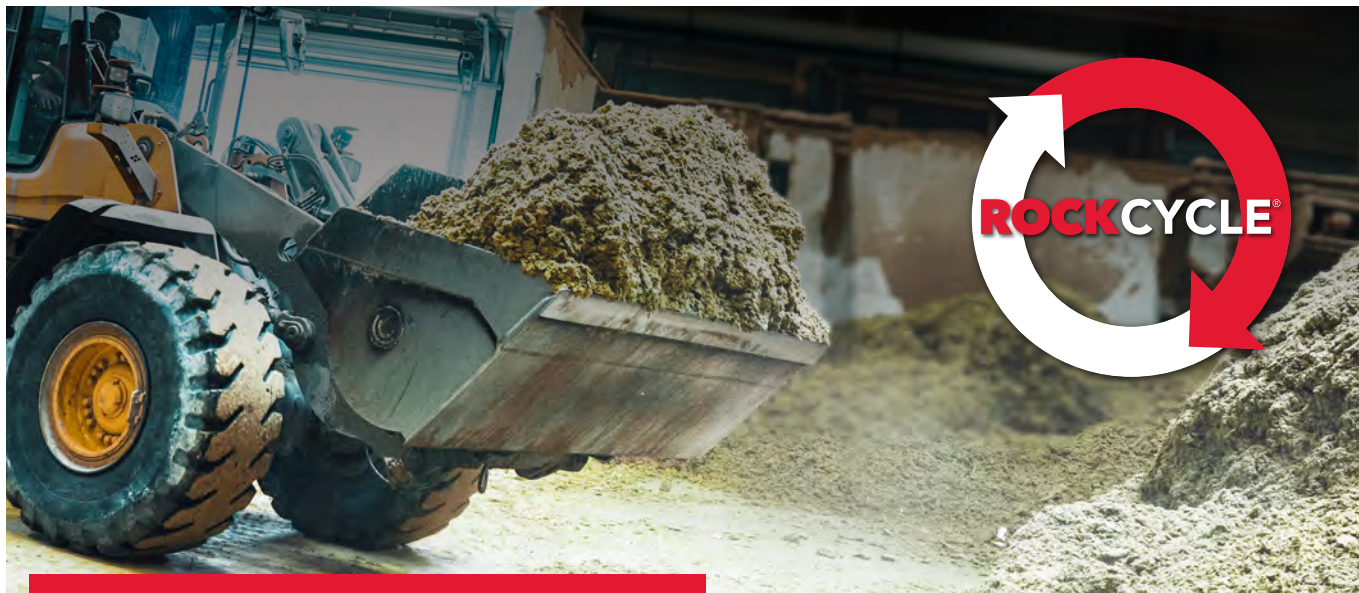
*Bitte beachten Sie, dass kostenpflichtige Euro-Paletten zum Einsatz kommen (Abweichung: Laibungsplatte Coverrock LB auch paketweise erhältlich).

Sonderleistungen/Informationen		Kosten
Anlieferung mittels ROCKWOOL-Logistik		frei BRD Festland
Standardanlieferung mit Mitnahmestapler	1–25 Paletten/Auftrag ab 26 Paletten/Auftrag	110,00 € —
Motorwagenanlieferung mit Mitnahmestapler	ab 15 Paletten/Auftrag	200,00 € pauschal
Kleinstmengenlogistik mit Hubwagen	1–14 Paletten/Auftrag	500,00 € pauschal
Lkw abplanbar	nach Absprache/Verfügbarkeit	100,00 € pauschal
Wechselbrücken	nach Absprache/Verfügbarkeit	auf Anfrage

Weiterberechnung von Logistikkosten		Kosten
Verschiebungen/Stornierungen ¹⁾ /Retouren ²⁾	2 Tage vor Auslieferung	385,00 €
	1 Tag vor Auslieferung	715,00 €
	am Auslieferetag	715,00 €
	Retouren	715,00 €
Weiterleitungen (bis 10 km kostenfrei)	von 10 km bis 50 km	110,00 €
	ab 50 km	165,00 €
Standzeit (bis 60 min kostenfrei)	> 60 min (je angefangene Stunde)	100,00 €/Stunde
Terminverschiebung für Sonderprodukte/Systemprodukte	nur nach Prüfung des Produktions- und Planungsstatus	

1) Stornierungen (betrifft auch Mengenreduzierungen) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der DEUTSCHEN ROCKWOOL GmbH & Co. KG.

2) Bei Retouren werden 20 % Handlingskosten vom Nettowarenwert berechnet.



Rockcycle®

Die Lösung für Steinwolle-Baustellenverschnitt von ROCKWOOL

Die Nachfrage nach geeigneten Möglichkeiten, den auf der Baustelle anfallenden Dämmstoffverschnitt umweltgerecht wiederzuverwerten, steigt. ROCKWOOL stellt sich einmal mehr der Herausforderung und bietet mit Rockcycle die Lösung, denn Rockcycle

- nutzt das bereits vorhandene Logistiknetzwerk
- holt ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt direkt von der Baustelle ab (Terminvereinbarung erfolgt zwischen Baustoffhändler und dem ROCKWOOL Customer Service)
- führt ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt dem Produktionsprozess in unseren drei Werken zu, wo dieser zu 100 % zu neuen Dämmstoffen verarbeitet wird.

Die Sammlung und Rücknahme von ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt erfolgen in ROCKWOOL Big Bags. Damit stellt ROCKWOOL sicher, dass der zurückgenommene sortenreine Verschnitt zu 100 % recycelt wird.

Was nimmt ROCKWOOL zurück?

Rockcycle ist für die Rücknahme von ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt konzipiert. Mineralwolle ist in Deutschland mit dem RAL-Gütezeichen und/oder dem EUCEB-Logo gekennzeichnet. Bei nicht sortenreinem Baustellenverschnitt oder bei Verunreinigungen des angelieferten Baustellenverschnitts, d. h. wenn der Verschnitt Fremd-/Störstoffe (wie z. B. Putze/Farben/Lacke, Montageschaum oder sonstige grobe Verschmutzungen) und/oder Abfälle (wie z. B. Eisen/Stahl, Holz, Bauschutt, Glas, elektrische Geräte/Akkus, Asbest, etc.) enthält, muss dieser kostenpflichtig entsorgt werden. Die hierdurch entstehenden Entsorgungskosten sowie durch die Verunreinigung entstandene Schäden sind von unserem Vertragspartner zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt. Informationen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und zu der Frage, welche Arten von Verschnitt ROCKWOOL zurücknimmt, finden Sie unter www.rockwool.de/rockcycle



Big Bag Berechner

So geht es einfach: Unter www.rockwool.de/big-bag-berechner finden Sie ein Rechentool zur einfachen Mengeneinschätzung der benötigten Big Bags für ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt.

Big Bags gleich mit dem Dämmstoff bestellen

Rockcycle sorgt dafür, dass die Kosten von Anfang an transparent und besser kalkulierbar sind. Mit den praktischen Außenmaßen von 1,2 m x 1,1 m x 1,3 m (L x B x H) fasst der Big Bag rund 1,5 m³ Dämmstoffverschnitt. Die fachgerechte Kennzeichnung sowie Tragegurte an jeder Ecke erleichtern den Transport der verschleißbaren Big Bags. Es ist empfehlenswert, die Big Bags bereits der Dämmstoffbestellung beizufügen.

Big Bag für ROCKWOOL Steinwolle-Baustellenverschnitt



Art.-Nr.	EAN	Big Bag Full Service	Preis €/Big Bag
305214	4003446533725	Inkl. Leistungen	100,00
		<ul style="list-style-type: none"> • Anlieferung Big Bag mit Materiallieferung • Rückholung von mind. 11 Big Bags1) • Recycling im ROCKWOOL Werk 	
		Lieferung von Big Bags	€
		Zusatzkosten	165,00
		• bis 1.500,00 € Netto-Warenwert	
		Rückholung Mindermengenzuschlag < 11 Big Bags:	€
		Zusatzkosten2)	330,00
		• bei Rückholung von 6–10 Big Bags	
		Zusatzkosten2)	550,00
		• bei Rückholung von 1–5 Big Bags	

1)Ca. 5 Tage Vorlauf. 2)Einmalig.

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 01.07.2025

I. Allgemeines Unsere sämtlichen – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund der bestehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AVB). Die AVB gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftrages (= AG) gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot und Abschluss, vereinbarte Beschaffenheit, Leistungserklärungen, Produktinformationen, Hinweise Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen mit dem AG sind die schriftlich geschlossenen Verträge, einschließlich dieser AVB. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass die mündlichen Abreden fortgeltend sollen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Parteien nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrags sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Auch soweit wir Ware in nicht üblichen Abmessungen liefern, handelt es sich um vertretbare Sachen, die wir nicht für ein bestimmtes Gewerk des AG herstellen, selbst wenn uns vor Auftragserteilung bereits der endgültige Verwendungszweck mitgeteilt worden sein sollte. Auch insoweit gilt stets Kaufvertragsrecht nach Maßgabe dieser AVB. Die erforderliche Zurverfügungstellung der Abschrift der jeweiligen Leistungserklärung unserer Bauprodukte gem. Art. 4 ff. EU BauPVO erfolgt ausschließlich in Dateiform auf unserer Website, die wir im Rahmen der CE-Kennzeichnung auf unserem jeweiligen Produktetikett angeben bzw. die durch einen Barcode, QR-Code oder eine andere Alternativlösung aufzurufen ist. Die jeweilige Datei kann ausgedruckt und/oder heruntergeladen und gespeichert und als solche auch in elektronischer Weise anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die von uns produzierten Bauprodukte sind von den Pflichten der REACH-VO nicht betroffen. Die bei uns üblichen Produktinformationen, Handlungsanleitungen, Verarbeitungshinweise u. dgl. mehr können von unserer Website www.rockwool.de heruntergeladen werden.

III. Vom AG übermittelte Informationen Der AG stellt uns korrekte, vollständige und zuverlässige Daten und Informationen zur Verfügung. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Zuverlässigkeit der vom AG übermittelten Daten und Informationen zu überprüfen. Wir sind zur Ausführung eines Auftrags nur dann verpflichtet, wenn der AG uns alle von uns geforderten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt hat. Entsteht ein Schaden, weil der AG uns gegenüber falsche oder ungenaue Angaben und Informationen gemacht hat, hat der AG diese Schäden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Übermittlung falscher oder ungenauer Angaben und Informationen für uns erkennbar war oder wenn der AG die Übermittlung falscher oder ungenauer Angaben und Informationen nicht zu vertreten hat.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen Mangels unserer anderweitigen Bestätigung gelten die am Tag der Lieferung in unseren jeweils gültigen Preislisten angegebenen Preise (netto ab Lager oder ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer). Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang beim AG fällig und in der vereinbarten Währung zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug. Sind sonstige Zahlungen überfällig, werden Zahlungen des AG, selbst wenn sie einen anderslautenden Zweckvermerk haben, zunächst gem. § 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, für jede Mahnung als Bearbeitungsgebühr EUR 10,00 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden uns Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seine uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit und -willigkeit infrage zu stellen, sind wir berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen und für evtl. noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Sofern unsere Forderung gegen den AG das ihm unserseits ausschließlich intern eingeräumte, jederzeit ohne Gründe änderbare Kreditlimit erreicht hat, sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen jeweils Vorkasse zu verlangen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

V. Liefer- und Leistungszeit, Menge Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit wir diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Ausdrücklich schriftlich bestätigte Lieferfristen beginnen zu laufen mit dem Zugang unserer Bestätigung und verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager. Sie gelten auch mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden kann. Bei Aufträgen auf Abruf beginnt die Lieferfrist mit dem Arbeitstag (Mo. – Fr.), der auf den Arbeitstag folgt, an dem der jeweilige Abruf uns zu unseren üblichen Bürozeiten erreicht hat. Die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen begründen keine Haftung, soweit diese durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen und Erdstöße, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien [unabhängig davon, ob von der WHO erklärt], Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Putsch, Aufstand, Blockaden) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Hacker- bzw. Cyberangriffe, Datenverluste, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind und diese Gründe nicht von uns zu vertreten sind. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Aus fabrikations- und transporttechnischen Gründen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 3 % vor. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem AG hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir bestätigen dem AG ausdrücklich schriftlich die Übernahme dieser Kosten.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrgüter, leihweise Überlassung Mangels anderweitiger Vereinbarung liefern wir unverpackt ab Lager oder Werk. Eventuelle Verpackungen nehmen wir auf ausdrückliche Anfrage oder aber stillschweigend, für uns erkennbaren Wunsch des AG als Transportverpackung vor. Europaletten werden von uns mit einem Kaufpreis gemäß der jeweils geltenden Preisliste belastet. Für die Entsorgung unserer sämtlichen Verpackungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der AG unter eigener Kostentragung zuständig. Ansonsten wird die Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch ein flächendeckendes Entsorgungssystem, dem wir angeschlossen sind, vorgenommen, dessen Vorgaben der AG stets zu beachten hat. Versandweg und Transportmittel sind mangels entgegenstehender Weisung des AG unserer Wahl überlassen. Mit der unbeanstandeten Übergabe der Ware an den ersten Spediteur oder Frachtführer, gleichgültig, ob der AG oder wir diese beauftragt haben, spätestens dem Zeitpunkt, zu dem die Ware unser Werk oder Lager verlässt, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – wir schließen keine Transportversicherung ab –, auf den AG über. Auf Verlangen treten wir evtl. Schadensersatzansprüche gegen Dritte an den AG ab. Die unverzügliche Entladung obliegt dem AG. Leihweise überlassene Gegenstände sind pflichtig zu behandeln und mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung gereinigt und in unbeschädigtem Zustand unverzüglich frachtfrei zurückzusenden.

VII. Beratung Für Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungshinweise und -richtlinien u. dgl. mehr wird eine Haftung nur übernommen, sofern wir die Vorschläge dem AG auf dessen schriftliche Anfrage verbindlich und schriftlich sowie bezogen auf ein bestimmtes, uns bekanntes Bauvorhaben mitgeteilt haben. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. In jedem Fall bleibt der AG verpflichtet, unsere Vorschläge unter Einbeziehung unserer Ware auf die Eignung für den von ihm vorgesehene konkreten Verwendungszweck hin zu untersuchen, ggf. durch Probeverarbeitung bzw. Anlegen einer Probeoberfläche sowie unter Einbeziehung von Architekten, Fachingenieuren u. Ä. mehr. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Entsprechendes gilt für die Überprüfung durchgeführter Arbeiten.

VIII. Mängelrüge und Mängelrechte Der AG bzw. bei Streckenlieferungen sein Abnehmer haben unsere Ware, auch bei Lieferung nach Muster, bzw. unsere Leistung unverzüglich nach ihrem Eintreffen bzw. ihrer Erbringung auf ihre Ordnungsmäßigkeit, so auch hinsichtlich Spezifikation und Menge, und Geeignetheit – ggf. durch Probeverarbeitung – hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht- oder Falschlieferung/-leistung oder Mehr-/Mindermengenlieferung unverzüglich schriftlich konkret zu reklamieren. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich schriftlich konkret zu rügen. Bei Schlecht- oder Falschlieferung sind die Be- und Verarbeitung

ebenso wie eine Weiterveräußerung unverzüglich zu unterlassen. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen, bei offensichtlichen Mängeln ab Eingang der Ware/Leistung, bei nicht offensichtlichen Mängeln ab deren Kenntnisnahme, gilt die Ware/Leistung als ordnungsgemäß genehmigt, sofern die Mängelrüge uns bis dahin nicht zugegangen ist. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Wird die Ersatzlieferung gewählt, so hat der AG die mangelhafte Sache gemäß §§ 346 bis 348 BGB zurückzugewähren. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Sollten wir rechtlich verpflichtet sein, dem AG, ggf. auch als Rückgriffsanspruch gem. § 445a BGB, die i. S. d. § 439 III BGB erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau der danach evtl. gelieferten Ersatzware zu ersetzen, so setzt diese Verpflichtung insgesamt voraus, dass im Zweifel vom AG detailliert darzulegen, durch Unterlagen zu belegen und demzufolge zu beweisen ist, dass: **1.** die Ware vor Einbau stets ordnungsgemäß transportiert und gelagert wurde, **2.** vor Einbau nicht in irgendeiner Form, von einem evtl. Zuschnitt abgesehen, verändert worden ist, **3.** die Ware unter Beachtung unserer Hinweise, Einbauvorschriften, Normen und sonstigen Vorgaben fachmännisch, ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Art und ihrem üblichen Verwendungszweck eingebaut wurde, **4.** der Mangel trotz Beachtung der jeweiligen unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht bei der Anlieferung und erneuter Untersuchung kurz vor Einbau erst nach Einbau erkennbar war, **5.** wir unverzüglich schriftlich und konkret über den Mangel nach dessen Erkennen informiert und auch über die weitere Abwicklung stets unverzüglich schriftlich unterrichtet wurden, **6.** uns die Möglichkeit eröffnet wurde, den Mangel vor Ort uneingeschränkt – ggf. auch unter Entnahme von Materialproben – zu analysieren, **7.** uns bei berechtigter Mängelrüge auf unsere schriftliche Aufforderung hin die Möglichkeit eingeräumt wurde, auf unsere Kosten den Mangel selber bzw. durch beauftragte geeignete Dritte beseitigen zu lassen, **8.** wir rechtzeitig die uneingeschränkte Möglichkeit erhalten haben, das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau der Ersatzware vor Ort selber und/oder durch von uns beauftragte Dritte zu beobachten und, auch mit dem Recht der Entnahme von Materialproben, zu dokumentieren und **9.** die zur Mängelbeseitigung aufzuwendenden Kosten verhältnismäßig i. S. d. § 439 IV BGB sind. Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haften wir im Übrigen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern es zur Mängelbeseitigung eingesetzt wird, ersetzen wir darüber hinaus durch Nachlieferung ordnungsgemäßen Materials in entsprechendem Umfang das mangelhafte Material. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der AG keine Mängelrechte bezüglich der übrigen, nicht mangelhaften Mengen geltend machen.

IX. Haftungsbeschränkung Auf Schadensersatz haften wir – gleich, aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Soweit dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch besteht, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder die bei Anwendung verkehrsbüßlicher Sorgfalt hätte vorausgesehen werden müssen. Mitteilbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

X. Eigentumsvorbehalt Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (= Vorbehaltsware). Auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, geht unser Eigentum nicht unter. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Saldoforderung, die auch evtl. Rückgriffsansprüche, insbesondere aus evtl. scheckmäßiger Haftung, umfasst. Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den AG steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu (ebenfalls = Vorbehaltsware). Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware entsprechend §§ 947, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des AG an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und der AG diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt, die dann ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne dieser AVB sind. Der AG darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist, veräußern. Die diesbezüglichen Forderungen des AG gegen seinen Kunden – bei Be-/Verarbeitung bzw. Vermischung/Verbindung in entsprechender vorerwähnter anteiliger Höhe – werden bereits jetzt an uns in entsprechender Höhe abgetreten. Der AG ist berechtigt, diese Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen und wirksamen Widerruf einzuziehen. Kommt der AG uns gegenüber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und/oder die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem AG gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung sind wir berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und Zahlung an uns zu verlangen. Der AG ist verpflichtet, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und uns die erforderlichen Liefer- und Rechnungsunterlagen in Kopie auszuhändigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des AG Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

XI. Verjährung von Ansprüchen Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 444, 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die in diesem Abschnitt vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen unseres AG, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Verhaltenskodex und Exportkontrollvorschriften Wir betreiben einen Verhaltenskodex, der ein hohes Maß an Integrität für uns festlegt. Wir sind der Initiative des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („Global Compact“) beigetreten, die den Konzern verpflichtet, grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu übernehmen. Wir erwarten, dass der AG die gleichen Grundsätze teilt. Wir betreiben ein Hinweisgebersystem, das es Dritten ermöglicht, schwerwiegende und sensible Bedenken hinsichtlich Verstößen gegen die Geschäftsethik zu melden. Mehr zu diesem, zu unserem Verhaltenskodex und zu unserer Grundsatzklärung finden Sie unter <https://www.rockwool.com/de/unternehmen/geschaefsethik/>. Wir halten uns an die geltenden Exportkontrollvorschriften der EU, der USA, der UN und der Mitgliedstaaten, die den Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen an bestimmte Länder und einzelne Unternehmen und Personen verbieten. Der AG verpflichtet sich, beim Export der von uns gelieferten Bauprodukte die jeweils geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

XIII. Urheberrecht An sämtlichen unserer Texte, Darstellungen und Abbildungen jedweder Art etc., gleichgültig, in welcher Form (u. a. Druckschriften, Website, Verpackungen, Quellcodes) veröffentlicht, stehen uns die entsprechenden Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu, sodass deren Verwendung nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet sind. Dies bedeutet, dass die geistigen und gewerblichen Schutzrechte an diesen Werken wie z. B. Design-, Marken-, Urheber-, Patent-, Domain-Namens-, Geschäftsgeheimnis- und anderen geistigen Eigentumsrechten, Verpackungen, Quellcode, Vorbereitungsmaterial und deren Benennung sowie alle, was wir im Zusammenhang mit den gelieferten Waren und Dienstleistungen entwickeln, ausschließlich uns zustehen.

XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser satzungsmäßiger Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den AG vor dem zuständigen Gericht am Sitz des AG zu verklagen.

XV. Verschiedenes Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Leistungen aus dem Vertragsverhältnis durch Dritte erbringen zu lassen. Die gesetzliche Verantwortlichkeit gemäß § 278 BGB bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des AG an eine Tochtergesellschaft, ein verbunden- und/oder einen Dritten abzutreten.



DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG

Rockwool Straße 37–41
45966 Gladbeck
T +49 (0) 2043 4080
www.rockwool.de
HR A 5510 Gelsenkirchen

Customer Service

T +49 (0) 2043 408231
bestellungen@rockwool.com

**Unsere Ansprechpartner
für WDV-Systeme:****Gebiet West:**

Marcel Stancel
T 0173 3782264

Gebiet Nord/Ost:

Eckard Wurmstich
T 0172 2807883

Gebiet Ost:

Christian Weber
T 0172 2673563

Gebiet Süd/West:

Rainer Arenz
T 0172 2801399

Gebiet Süd:

Mario Grabinger
T 0172 2829268

Unsere technischen Informationen geben den derzeitigen Stand unseres Wissens und unserer Erfahrung wieder. Verwenden Sie bitte die jeweils neueste Auflage dieses Produktkatalogs, denn Erfahrungs- und Wissensstand entwickeln sich stets weiter. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die beschriebenen Anwendungsbeispiele können besondere Verhältnisse des Einzelfalls nicht berücksichtigen und erfolgen daher ohne Haftung.

Es gelten ausschließlich unsere umseitig abgedruckten Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

